

**Satzung
zur Änderung der
Betriebssatzung der Stadt Grünstadt
für die Stadtwerke Grünstadt - Abwasserwerk (Entsorgungsbetrieb)
vom 02. Februar 2000**

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat aufgrund des § 24 und des § 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) vom 18. September 1975 (GVBl. S. 381), beide in der jeweils geltenden Fassung, am 01. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I.

Die Betriebssatzung der Stadt Grünstadt für die Stadtwerke Grünstadt - Abwasserwerk (Entsorgungsbetrieb) vom 18. November 1998 wird in

Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Grünstadt (Entsorgungsbetrieb)

umbenannt.

II.

Die Betriebssatzung der Stadt Grünstadt für die Stadtwerke Grünstadt - Abwasserwerk (Entsorgungsbetrieb) vom 18. November 1998 wird wie folgt geändert:

a. § 2 der Betriebssatzung erhält folgende Neufassung:

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung ***Abwasserwerk der Stadt Grünstadt (Entsorgungsbetrieb)***.

b. § 6 Absatz 1 der Betriebssatzung erhält folgende Neufassung:

Es werden zwei Werkleiter bestellt. Im Falle der Verhinderung vertreten sich die Werkleiter gegenseitig. Ein Mitglied der Werkleitung wird zum ersten Werkleiter bestellt.

III.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 21.10.1999 in Kraft.

Grünstadt, 02. Februar 2000
Stadtverwaltung Grünstadt

Weber
Bürgermeister